

# Kreisverband Kleve für Heimatpflege e.V.

---

## Ehrenordnung

### I. Ehrenzeichen

#### § 1

- 1) Der Kreisverband Kleve für Heimatpflege verleiht eine bronzene, silberne und eine goldene Ehrennadel mit jeweils entsprechender Urkunde.
- 2) Die bronzene und silberne Ehrennadel werden durch den Kreisverband oder in seinem Namen durch den Verein überreicht. Die goldene Ehrennadel wird durch den Kreisverband überreicht.
- 3) Die Kosten für die Ehrennadeln trägt der Verein. Sie werden vom Vorstand des Kreisverbandes festgelegt.

#### § 2

- 1) Die bronzene Ehrennadel kann nach 15-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.
- 2) Die silberne Ehrennadel kann nach 25-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.
- 3) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz und tritt es unverzüglich einem Mitgliedsverein des Kreisverbandes in seinem neuen Wohnsitzes bei, so wird dadurch seine Mitgliedschaft im Sinne der vorstehenden Absätze nicht unterbrochen.

#### § 3

- 1) Anträge der Vereine auf Verleihung der Ehrennadel gem. §2 bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu richten.
- 2) Die zu den Nadeln verliehenen Urkunden werden von Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes unterzeichnet.

#### § 4

- 1) Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.
- 2) Anträge der Vereine auf Verleihung der goldenen Ehrennadel bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung des Vorstandsbeschlusses an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu richten.
- 3) Die goldene Ehrennadel kann auch an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Kreisverband erworben haben. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
- 4) Die zu den Nadeln verliehenen Urkunden werden von Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes unterzeichnet.

### II. Ehrengaben

#### § 5

- 1) Zu besonderen Anlässen bzw. für außergewöhnliche Leistungen kann der Kreisverband in angemessenem Rahmen an Einzelpersonen und Vereine Ehrenurkunden und / oder Ehrengaben überreichen. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- 2) Beginnend mit dem 25-jährigen Jubiläum von Vereinen kann der Kreisverband aus Anlass der Feierlichkeiten im 25-jährigen Rhythmus jeweils eine Ehrengabe überreichen.

#### **IV. Inkrafttreten**

##### **§ 7**

- 1) Die vorstehende Ehrenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2) Alle bisher verliehene Ehrenzeichen behalten ihre volle Gültigkeit.